

RS Vfgh 1998/12/12 WI-5/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1998

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

Tir GdWO 1994 §65

VfGG §67 Abs1

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer Gemeinderatswahl; keine hinreichende Substantierung des Vorbringens

Rechtssatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Seefeld in Tirol vom 15.03.98; keine hinreichende Substantiierung der behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Ergebnisermittlung.

Im Übrigen haben es auch die auf Vorschlag der Anfechtungswerberin in die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer (Ersatzmitglieder) unterlassen, die nunmehr in der Anfechtungsschrift behaupteten Unregelmäßigkeiten gegenüber den anderen Mitgliedern der Wahlbehörde schon während des Wahlvorganges aufzuzeigen (vgl VfSlg 4882/1964, 14556/1996).

Entscheidungstexte

- WI-5/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1998 WI-5/98

Schlagworte

Wahlen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:WI5.1998

Dokumentnummer

JFR_10018788_98W00I05_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at